

Abgeordnetenversammlung vom 18.-20. Juni 2017 in Bern

## Abgeordnetenversammlungen 2018: Orte und Daten

## **Anträge**

Die Abgeordnetenversammlung beschliesst aufgrund von Artikel 10.1 der Verfassung des SEK als Tagungsorte und -daten für 2018:

- Eine ausserordentliche Abgeordnetenversammlung findet vom 23.-24. April 2018 in Bern statt.
- 2. Die Sommer-Abgeordnetenversammlung findet auf Einladung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen vom 17.-19. Juni 2018 in Schaffhausen statt.
- 3. Die Herbst-Abgeordnetenversammlung findet vom 5.-6. November 2018 in Bern statt.

Neben den beiden ordentlichen Abgeordnetenversammlungen im Juni (Schaffhausen) und November (Bern) beantragt der Rat SEK die Durchführung einer ausserordentlichen Abgeordnetenversammlung am 23.-24. April 2018 in Bern zum Zweck der Diskussion der Verfassungsrevision und begründet dies wie folgt:

Der Rat SEK beabsichtigt, die Revision der Verfassung bis zum Ende der Legislatur (Ende 2018) abzuschliessen. Die Verfassung des Kirchenbundes gibt hierzu folgendes Vorgehen vor (Art. 18 SEK-Verfassung):

Abs. 1 "Alle Anträge betreffend Abänderung der Verfassung sind dem Rat zur Begutachtung zu überweisen und von der Abgeordnetenversammlung in zwei Lesungen zu beraten, wobei die zweite Lesung erst in einer nachfolgenden Tagung der Abgeordnetenversammlung vorgenommen werden darf." Abs. 2 "Im Falle einer Gesamtrevision der Verfassung erfolgt die endgültige Abstimmung frühestens sechs Monate nach Abschluss der zweiten Lesung."

Die Durchführung einer ausserordentlichen Abgeordnetenversammlung im April 2018 erlaubt es, die Beratungen zur Verfassungsrevision verfassungskonform bis zum Ende des Jahres 2018 abzuschliessen. Die 1. Lesung erfolgt an der Herbst-AV 2017, die 2. Lesung an der a.o. AV im April 2018, die "endgültige Abstimmung" (Art. 18 Abs. 2) – die verfassungsgemäss sechs Monate nach Abschluss der zweiten Lesung stattfinden muss – erfolgt dann an der Herbst-AV 2018.

Der vorgeschlagene Termin vom 23.-24. April 2018 ist so gelegt, dass sich nach Berücksichtigung der Daten kantonaler Synoden sowie jeweiliger Frühlingsferien nur geringfügige Überschneidungen ergeben.

Seite 2/2 19\_AV\_2018.docx